



## Mitteilung an die Vereinsmitglieder

---

### Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit

Gemäß unserer Beitrags- und Gebührenordnung sind alle aktiven Mitglieder, die zu Jahresbeginn das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu 5,0 Std. Gemeinschaftsarbeit im Jahr verpflichtet. Außer durch die Teilnahme an den samstäglichen Arbeitseinsätzen kann die Gemeinschaftsarbeit auch durch andere Tätigkeiten für den Verein geleistet werden.

Aus gegebenem Anlass bekräftigte der Vorstand am 4.11.2019 seine Beschlusslage, generell **niemanden aus Gesundheitsgründen von der Gemeinschaftsarbeit zu befreien**. Denn wer einen Garten bewirtschaften kann, kann auch Gemeinschaftsarbeit leisten. Außerdem gibt es die Möglichkeit, die Gemeinschaftsarbeit durch Angehörige (sofern Vereinsmitglied) zu erbringen oder durch Geldzahlung (25 €/Std.) abzulösen.

Vorstand KVK